

**Prof. Dr. Christian Rumpf**

**Gutachten für das LG Bielefeld**

**Az.: 4 O 126/16**

**16.10.2017**

**Fragestellung:**

1. Ist die Beklagte unter Zugrundelegung des türkischen Erbrechts Erbin des verstorbenen E.K. geworden?
  - a) Falls ja, konnte unter Zugrundelegung des türkischen Erbrechts eine Vermutung der Ausschlagung der Erbschaft zugunsten der Beklagten angenommen werden, wenn z.B. die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers offenkundig gewesen sein sollte?
  - b) Falls keine Vermutung angenommen werden kann, konnte die Beklagte die Erbschaft unter Zugrundelegung des türkischen Erbrechts am 02.06.2016 rechtswirksam ausschlagen?
  - c) Ist unter Zugrundelegung des türkischen Erbrechts davon auszugehen, dass eine Haftungsverpflichtung nur in Höhe eines Bruchteils der Erbenstellung besteht, da die Beklagte nur zu einem Bruchteil Erbin geworden ist?
2. Würde es nach türkischem Erbrecht die Erbenstellung begründen, wenn nach dem Tod des Erblassers seitens der Beklagten noch Zahlungen auf Verbindlichkeiten des Erblassers geleistet wurden?

Falls ja, sind unter Zugrundelegung des türkischen Erbrechts etwaige Zahlungen vom Konto des Erblassers nach dessen Tod der Beklagten zuzurechnen?
3. Kann nach türkischem Erbrecht eine Ausschlagung der Erbschaft nicht mehr vermutet werden, wenn auf Verbindlichkeiten des Erblassers seitens eines Erben Zahlungen geleistet werden?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

## Inhalt

A. Vorbemerkung .....	3 -
B. Sachverhalt.....	4 -
C. Internationales Privatrecht .....	4 -
D. Türkisches Materielles Recht.....	5 -
I. Grundlagen.....	5 -
II. Erbenstellung .....	6 -
III. Ausschlagung der Erbschaft .....	6 -
1. Annahmeerklärung.....	6 -
2. Ausschlagungsfrist.....	6 -
3. Verwirkung des Ausschlagungsrechts .....	7 -
4. Ausschlagungsfiktion .....	7 -
5. Eintragung in das Nachlassregister.....	8 -
6. Nachlasskonkurs.....	8 -
7. Schenkungen vor dem Todesfall.....	9 -
IV. Erbenhaftung .....	9 -
E. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung .....	9 -

## Stellungnahme

### A. Vorbemerkung<sup>1</sup>

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben

---

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** AÜHFD Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Ankara); E. Esas (Rechtssache); EÜHFD Erzincan Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Erzincan); GrZS (Großer Zivilsenat); K. Karar (Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); YKD Yargıtay Kararları Dergisi (Entscheidungssammlung des Kassationshofs); ZS (Zivilsenat)

**Literatur:** Çelikel, Aysel: Milletlerarası Özel Hukuk (Internationales Privatrecht), 10. Aufl., Istanbul 2010; Dural, Mustafa/Öz, Turgut: Türk Özel Hukuku IV – Miras Hukuku (Das türkische Privatrecht IV – Erbrecht), 2. Aufl., Istanbul 2003; Ekşi, Nuray: Yargıtay Kararları Işığında Milletlerarası Miras Hukuku (Internationales Erbrecht im Lichte der Rechtsprechung des Kassationshofs), Istanbul 2013; Gençcan, Ö. Uğur: Miras Hukuku (Erbrecht), 2. Aufl., Ankara 2011; Inal, Nihat: Miras Davaları (Erbrechtliche Verfahren), Ankara 2005; Nomer, Ergin: Devletler Hususî Hukuku (Internationales Privatrecht), 20. Aufl., Istanbul 2013; Özdemir, Hayrunnisa: Mirasçılarnın Mirasin Borçlarından Dolayı Sorumluluğu (Die Haftung der Erben für die Verbindlichkeiten des Erblassers), EÜHFD 16 (2012) Nr. 1-2 S. 191 ff.; Öztan, Bilge: Miras Hukuku (Erbrecht), 5. Aufl., Ankara 2010; Rumpf, Christian: Einführung in das türkische Recht, 2. Aufl., München 2016; Özüğür, A. İhsan: Miras Hukuku (Erbrecht), 2 Bde., Ankara 2005; Şanlı, Milletlerarası Özel Hukuk (Internationales Privatrecht), 3. Aufl., Istanbul 2014; Rüzgaresen/Erdem, Terekenin İflas Hükümlerine Göre Tasfiye Sebepleri (Die Voraussetzungen der Liquidation des Nachlasses nach den Bestimmungen des Konkursrechts), EÜHFD 15 (2011) Nr. 1-2 S. 231 ff; Tekinalp, Milletlerarası Özel Hukuk – Bağlama Kuralları (Internationales Privatrecht – Anknüpfungsregeln), 12. Aufl., Istanbul 2016.

könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages oder zuverlässigen Quellen im Internet entnommen.

## **B. Sachverhalt**

Die Klägerin ist die Lindorff Holding GmbH, die aus abgetretenen Rechten gegen die Beklagte M.K. Ansprüche aus einem Kreditvertrag geltend macht. M. K. ist Erbin ihres am 30.6.2014 verstorbenen Ehemannes E.K. Sie ist Sozialhilfeempfängerin. Der Anspruch besteht aus einem zur Rückzahlung fälligen Restbetrag aus dem Darlehen sowie Verzugszinsen.

Der Kreditvertrag wurde nach Angaben der Beklagten zehn Jahre vor der Eheschließung geschlossen. Die Ehe dauerte ein Jahr. Die Beklagte habe von dem Darlehen nichts gewusst.

Im Klageerwiderungsschriftsatz v. 2.6.2016 erklärte die Beklagte die Ausschlagung.

Die Klägerseite machte Ausführungen zum türkischen Erbrecht und rügte insbesondere, dass die Ausschlagung nicht rechtzeitig erfolgt sei. Sie ist der Auffassung, dass eine Ausschlagungsfiktion allenfalls in Betracht komme, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig sei. Noch nach dem Tod des Erblassers seien Zahlungen geleistet worden. Dies stehe einer Ausschlagung zu einem späteren Zeitpunkt entgegen.

Der Beklagtenvertreter dagegen trägt vor, dass die Zahlungsunfähigkeit im Zeitpunkt des Todes des Erblassers offenkundig gewesen sei. Er bestreitet, dass die Beklagte nach dem Tod des Ehemannes irgendwelche Raten überwiesen habe. Der Ehemann habe überall nur Schulden gehabt. Es ergebe sich aus allen Umständen, dass die Beklagte, hätte sie die Möglichkeit gekannt, das Erbe ausgeschlagen hätte.

## **C. Internationales Privatrecht**

Offenbar geht das Gericht von der Anwendung des türkischen Rechts aus. Dabei stützt es sich auf den Umstand, dass der Erblasser die türkische Staatsangehörigkeit hatte.

Für diesen Fall zutreffend geht es ferner von der Anwendbarkeit der Regelungen des deutsch-türkischen Konsularvertrages (Ziff. 14 der Anlage gemäß Art. 20 des deutsch-türkischen Konsularvertrages)<sup>2</sup> aus.

---

<sup>2</sup> = Nachlassabkommen. <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/konsularvertrag-d-tr.pdf>; dazu kurz Ekşi S. 24 f.

Dennoch ist hier noch einmal zu prüfen, ob nicht doch eine Rückverweisung stattfindet. Denn es kann in Einzelfällen zur Anwendung von deutschem Recht als Ortsrecht kommen, wie zum Beispiel auf Eröffnung, Erwerb und Auseinandersetzung des Nachlasses (Art. 20 II IPRG). In Bezug auf die Ausschlagung ist das umstritten.<sup>3</sup> Das Niederlassungsabkommen enthält insoweit keine ausdrückliche Regelung.

Für eine Rückverweisung spricht, dass die Ausschlagung gewissermaßen das Spiegelbild des Erwerbs darstellt. Man kann sie auch als Maßnahme zur Verhinderung des Erwerbs sehen. Denn die Ausschlagung führt zu dem Ergebnis, dass der Erwerb rückwirkend als nicht erfolgt gilt. Auch der Umstand, dass nach dem Anfall der Erbschaft getroffene Verfügungen die Ausschlagung ausschließen, den Erwerb also unumkehrbar machen, sprechen für diese Sichtweise von *Nomer*. *Çelikel* sieht die Ausschlagung dagegen als Gegenstück zur Annahme, die allerdings für den Erbanfall nicht erforderlich ist. Sie schlägt die Ausschlagung dem Erbstatut zu. Dem folgt auch *Tekinalp*. *Şanlı* und *Ekşi* schweigen dazu und beschränken ihre Ausführungen zum Ortsrecht auf die im Gesetz genannten Voraussetzungen. Diskutiert wird im Zusammenhang mit dem "Erwerb" (*iktisap*) vor allem der Unterschied zwischen direktem und indirektem Erwerb kraft Gesetzes. Bei der Annahme dagegen handelt es sich um eine Willenserklärung des Erben, die nach *Çelikel* und *Tekinalp* eben außerhalb der Voraussetzungen für die Anwendung des Ortsrechts qualifiziert und damit dem Erbstatut unterworfen wird. Nimmt man wie hier die wichtigsten Stimmen in der Literatur des türkischen internationalen Privatrechts, ergibt sich eine herrschende Meinung zugunsten der Einordnung der Ausschlagung in das Erbstatut.

Der türkische Kassationshof scheint noch keine Veranlassung gehabt zu haben, über die Frage der Wirksamkeit einer Ausschlagung in Deutschland zu entscheiden.

Es ist daher davon auszugehen, dass türkisches Recht anwendbar ist.<sup>4</sup>

## **D. Türkisches Materielles Recht**

### **I. Grundlagen**

Das türkische Erbrecht ist Bestandteil des Zivilrechts und im Zivilgesetzbuch (ZGB, Art. 495 ff) geregelt. Vereinzelt gibt es Bestimmungen auch in anderen Gesetzen, z.B. im Handelsrecht und im Zwangsvollstreckungsrecht. Beim ZGB handelt es sich ursprünglich um eine Übersetzung der französischen Ausgabe des schweizerischen ZGB. Das türkische

---

<sup>3</sup> Ortsrecht: *Nomer* S. 286; Erbstatut: *Tekinalp* S. 212; *Çelikel* S. 286, 288. *Şanlı* und *Ekşi* S. 42 ff. schweigen dazu.

<sup>4</sup> Insoweit ändert der Gutachter seine frühere Grundtendenz, wonach er – *Nomer* folgend – Ortsrecht für anwendbar hielt.

ZGB wurde am 1.1.2002 in einer Neufassung in Kraft gesetzt, wobei sich die Änderungen im Erbrecht in Grenzen hielten.

## **II. Erbenstellung**

Auszugehen ist für dieses Gutachten allein von den aus der Akte ersichtlichen Informationen. Danach gibt es keinen Erbschein. Von Kindern des Erblassers ist nicht die Rede, auch wenn die Klägerseite eine Andeutung macht, dass die Beklagte auch einer Erbengemeinschaft angehören könnte. Das Gericht hat daher die Fragestellung entsprechend formuliert.

Feststeht in rechtlicher Hinsicht, dass die Beklagte als Ehefrau des Erblassers jedenfalls zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört, und zwar mit einem Anteil von 25%, falls sie nicht Alleinerbin ist (Art. 499 Ziff. 1 ZGB).

## **III. Ausschlagung der Erbschaft<sup>5</sup>**

### **1. Annahmeerklärung**

Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bezüglich der Erbschaft bedarf es nicht.<sup>6</sup> Es gilt die Vermutung der Annahme, wenn nicht fristgerecht ausgeschlagen wird.

Auch der ausschlagende Erbe kann einen Erbschein beantragen, ohne dass dies als Annahme oder Verzicht auf die Ausschlagung zu interpretieren ist.<sup>7</sup> Somit hindert die Beantragung eines Erbscheines auch nicht die Ausschlagungsvermutung.

### **2. Ausschlagungsfrist**

Die Erben können die Erbschaft innerhalb von drei Monaten durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedensgericht ausschlagen (*mirasın reddi* – Art. 605 ZGB); die Ausschlagungsfristen können aus wichtigem Grund durch das Friedensgericht verlängert werden (Art. 615 ZGB). Sollte für die Ausschlagung Ortsrecht gelten (siehe oben), bedeutet dies, dass auch dann, wenn ansonsten türkisches Recht zur Anwendung kommt, bei Ausschlagung in Deutschland die Sechswochenfrist des § 1944 BGB eingehalten werden muss. Diese Sechswochenfrist beginnt mit Kenntnis vom Anfall, bei testamentarischem Erbe bei Bekanntgabe des Testaments durch das Nachlassgericht. Die

---

<sup>5</sup> Auch der Erbverzicht entfaltet eine der Ausschlagung ähnliche Wirkung. Der Erbverzichtsvertrag ist ein Vertrag, der vor dem Tode des Erblassers mit diesem geschlossen wird. Schenkungen während fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers fallen jedenfalls in die Haftungsmasse des Nachlasses. Das Ausscheiden aus der bereits entstandenen Erbengemeinschaft durch nachträglichen Erbverzicht kann gegenüber dem Gläubiger keine Wirkung erzeugen.

<sup>6</sup> Şanlı S. 212.

<sup>7</sup> Gençcan S. 873.

Frist beträgt sechs Monate, wenn sich der Erbe im Zeitpunkt des Fristbeginns im Ausland aufgehalten hat.

Nach türkischem Recht beginnt die Ausschlagungsfrist für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, zu welchem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt haben, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, zu welchem ihnen die Verfügung des Erblassers bekannt gemacht worden ist (Art. 606 ZGB). Eine Verschiebung des Beginns der Ausschlagungsfrist erfolgt, wenn das Nachlassgericht als Sicherungsmaßnahme die Errichtung eines Inventars angeordnet hat (Art. 607 ZGB). Wirksam wird die Ausschlagung, wenn sie beim Nachlassgericht (Friedensgericht) eingegangen ist.<sup>8</sup>

### **3. Verwirkung des Ausschlagungsrechts**

Wer über Nachlassgegenstände verfügt, bevor er die Ausschlagung erklärt hat, verwirkt sein Ausschlagungsrecht (Art. 610 II ZGB). Das gilt auch, wenn der Erbe die Pfandlosigkeit des Nachlasses geltend machen will.<sup>9</sup>

Die Beklagte hat der Behauptung des Klägers zufolge noch Überweisungen an die Bank getätigt. Die Beklagte bestreitet dies. Der Kläger muss nun beweisen, dass die Beklagte diese Überweisungen aktiv aus dem Nachlass getätigt hat. Dabei dürften verschiedene Möglichkeiten zu beachten sein. So muss zunächst nachgewiesen werden, dass die Beklagte die Überweisung aktiv ausgelöst hat. Ferner muss der Kläger nachweisen, dass die Überweisung aus Aktivvermögen stammt und nicht etwa aufgrund eines in Anspruch genommenen Kontokorrentkredits ermöglicht wurde. Allerdings kann schon allein die Tätigkeit der Überweisung als „Annahmehandlung“ interpretiert werden.

### **4. Ausschlagungsfiktion**

Art. 605 II ZGB sieht eine Ausschlagungsfiktion vor, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes offenkundig zahlungsunfähig war oder dies „amtlich festgestellt“ ist, also etwa eine Pfandlosigkeitsbescheinigung vorliegt oder das Konkursverfahren abgeschlossen ist. Beweispflichtig ist die Partei, welche die Ausschlagungsfiktion geltend macht, hier also die Beklagte.<sup>10</sup>

Eine amtliche Feststellung gibt es hier nicht. Im vorliegenden Fall kommt nur die „offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ in Betracht.

---

<sup>8</sup> Dural/Öz, S 398.

<sup>9</sup> Kassationshof, 2. ZS, 12.5.2009, E. 2009/6082, K. 2009/9439.

<sup>10</sup> Gençan S. 1096.

Erste Voraussetzung ist, dass der Erbe die Erbschaft weder ausdrücklich noch stillschweigend angenommen hat (Verwirkung des Ausschlagungsrechts, siehe oben).<sup>11</sup>

„Offenkundig“ bedeutet hier nicht, dass die Zahlungsunfähigkeit „auf der Hand liegt“, sondern dass sich aus Unterlagen, die als Beweismittel vorzulegen sind, ergibt, dass bei einer Gegenüberstellung dokumentierter Aktiva und Passiva<sup>12</sup> die Überschuldung des Nachlasses erkennbar ist. Bei hinterlassenen Sachen und Grundstücken können und müssen gutachterliche Bewertungen vorgenommen werden. Zu den Schulden gehören auch Forderungen Dritter, zum Beispiel auch aus unerlaubter Handlung.<sup>13</sup> Als Beweismittel ist jeglicher Dokumentenbeweis zugelassen.<sup>14</sup> Stichtag für die offenkundige Zahlungsunfähigkeit ist der Todestag.<sup>15</sup>

### **5. Eintragung in das Nachlassregister**

Die fristgerecht erklärte Ausschlagung wird in das Sonderregister eingetragen, das bei demjenigen Friedensgericht geführt wird, bei welchem der Nachlass eröffnet worden ist; auf Wunsch wird dem Erben eine Bescheinigung über die Ausschlagung erteilt (Art. 609 ZGB). Verwirkt ist das Ausschlagungsrecht für denjenigen, der vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Nachlassverwaltung in einer Weise eingreift, die über die ordentliche Nachlassverwaltung hinausgeht (Art. 610 ZGB). Die bedingte Ausschlagung ist unzulässig, die teilweise Ausschlagung ist zulässig, wenn sie sich nicht als bedingte Ausschlagung darstellt.<sup>16</sup>

Wer zur Ausschlagung berechtigt ist, kann die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses verlangen.

### **6. Nachlasskonkurs**

Einen Kompromiss zwischen den Interessen der Erben und den Interessen der Gläubiger bietet Art. 612 ZGB i. V. m. den Bestimmungen über den Konkurs des Zwangsvollstreckungsgesetzes (Art. 572 ff. ZGB a.F.), wobei auf die Konkursvoraussetzung der Kaufmannseigenschaft des Erblassers verzichtet wird<sup>17</sup>. Haben nämlich alle Erben ausgeschlagen, können sie oder ein Gläubiger den Konkurs über den

---

<sup>11</sup> Gençan S. 1094.

<sup>12</sup> Gençan S. 1097 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>13</sup> Gençan S. 1094 mit Rechtsprechungsnachweisen.

<sup>14</sup> Gençan S. 1095.

<sup>15</sup> Gençan S. 1098.

<sup>16</sup> Dural/Öz, S 399. „Ich nehme die beweglichen Sachen an, die unbeweglichen schlage ich aus“: unzulässig.

<sup>17</sup> Rüzgaresen/Erdem S. 232.



Nachlass beantragen. Was nach dem Konkurs nach Befriedigung aller Gläubiger bleibt, wird an die Erben ausgekehrt, als hätten sie nicht ausgeschlagen.

### **7. Schenkungen vor dem Todesfall**

Allerdings muss im Falle der Ausschlagung der ausschlagende Erbe sich auch gefallen lassen, dass während der letzten fünf Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgte Schenkungen in den Nachlass zurückgeholt werden können (Art. 618 I ZGB). Dies können die Gläubiger vom ausschlagenden Erben im Klagewege verlangen.<sup>18</sup> Voraussetzung ist allerdings, dass keine Erben mehr vorhanden sind. Wer also als Miterbe ausschlägt, haftet für Schenkungen nicht gegenüber dem Gläubiger, sondern allenfalls gegenüber den Miterben (Art. 669 ZGB – Erbenausgleich). Gibt es keine Erben, kann die Anfechtung der Schenkungen nur im Nachlassliquidationsverfahren bzw. Nachlasskonkurs erfolgen (Art. 669 ZGB).<sup>19</sup>

Allein Geschenke im Zusammenhang mit der Eheschließung sind nicht ausgleichspflichtig (Art. 675 ZGB).

### **IV. Erbenhaftung**

Hat ein Erbe die Erbschaft angenommen bzw. nicht ausgeschlagen bzw. tritt eine Ausschlagungsfiktion nicht ein, „übernimmt“ er auch die Gläubiger des Erblassers; diese stehen den Gläubigern des Erben im Rang gleich. Die Erbengemeinschaft tritt die Nachfolge zur gesamten Hand (*elbirliǵıyle*) an (Art. 640 ZGB).<sup>20</sup>

Mehrere gesetzliche (nicht die testamentarischen) Erben haften gesamtschuldnerisch (Art. 641 I ZGB) und „persönlich“, also auch mit ihrem eigenen Vermögen (Art. 599 Abs. 2 ZGB). Die Haftung umfasst auch die Zinsen.<sup>21</sup> Die gesamtschuldnerische Haftung dauert nach der Auseinandersetzung fünf Jahre fort.<sup>22</sup>

Die Beklagte haftet jedenfalls, wenn die von ihr behauptete Ausschlagungsfiktion nicht eintritt, auch in der Erbengemeinschaft mit ihrem ganzen Vermögen bis zum Ende von fünf Jahren nach der Auseinandersetzung.

### **E. Anwendung auf den Fall/Zusammenfassung**

1. Das Gericht hat zu Recht die Anwendbarkeit türkischen Rechts angenommen, auch wenn in der Türkei keine einhellige Meinung dazu existiert.

---

<sup>18</sup> Özdemir S. 195.

<sup>19</sup> Rüzgaresen/Erdem S. 237; Özdemir S. 196.

<sup>20</sup> Özdemir S. 192.

<sup>21</sup> Özdemir S. 193, Gençan S. 1225.

<sup>22</sup> Gençan S. 1225.

2. Die Beklagte ist unter Zugrundelegung des türkischen Erbrechts Erbin des verstorbenen Emin Karagöz geworden.
3. Die „Offenkundigkeit“ der Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses muss die Erbin beweisen. Sie hat dazu Nachweis zu den Tatsachen zu führen, aus denen sich die „Offenkundigkeit“ ergibt. Dazu ist jeglicher Dokumentenbeweis möglich, Sachwertbestimmungen haben ggf. durch Gutachten zu erfolgen.  
  
Soweit die Klägerseite behauptet, das Ausschlagungsrecht sei verwirkt (das gilt entsprechend auch für die Geltendmachung der Ausschlagungsfiktion), muss sie die Voraussetzungen hierfür beweisen. Eine die Verwirkung auslösende Handlung kann bereits die aktive Tätigkeit einer Überweisung sein.
4. Eine Ausschlagung kann am 2.6.2016 nur dann wirksam sein, wenn die Beklagte nicht mehr als drei Monate zuvor vom Todesfall (Erbfall) Kenntnis erlangt hat.
5. Die Erbenhaftung ist gesamtschuldnerisch, mit internen Ausgleichsansprüchen.
6. Die aktive Tätigkeit einer Überweisung führt zur Verwirkung des Ausschlagungsrechts, einschließlich der Ausschlagungsfiktion. Eine Überweisung nach dem Tod des Erblassers trifft zunächst einmal nur den Nachlass. Geht der Nachlass in Konkurs, kann die Überweisung, da eine entsprechende Forderung der Bank zur Insolvenzmasse fällt, zurückgefordert werden. Ein Dauerauftrag ist dem Erben nur dann zuzurechnen, wenn er von dem Dauerauftrag Kenntnis hatte und ihn bewusst hat laufen lassen in der eigenen Absicht, die Bank weiter zu bedienen.

Diese Stellungnahme ergeht nach bestem Wissen und ohne Gewähr. Das Urheberrecht verbleibt beim Gutachter, die Verwendung über dieses Verfahren hinaus bedarf daher der vorherigen Zustimmung des Gutachters.

Prof. Dr. Christian Rumpf